Prüfpflicht von Verfahren der kaufmännischen Finanzbuchhaltung gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO

(von Daniel Ulbig, Verfahrensprüfer)

Gemäß § 87 Absatz 2 SächsGemO dürfen ".... für die automatisierte Ausführung der Kassengeschäfte und anderer Geschäfte im Bereich des Finanzwesens nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung im Einvernehmen mit der überörtlichen Prüfungseinrichtung geprüft worden sind". Nach dieser Definition fallen unter die Prüfpflicht einerseits Programme, die der kassen- bzw. buchungsmäßigen und der vermögenswirksamen Abwicklung von Finanzvorgängen dienen. Es handelt sich damit also um Programme des (kameralen) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im engen Sinne sowie um Programme für die Vermögensrechnung bzw. Anlagenbuchhaltung.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern und der Sächsische Rechnungshof sind darüber hinaus übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Einsatz von Finanzverfahren zur Unterstützung einer kaufmännischen Finanzbuchhaltung innerhalb eines kommunalen Eigenbetriebes grundsätzlich auch unter die Prüfpflicht des § 87 Absatz 2 SächsGemO fällt. Dies ergibt sich auch aus § 6 Absatz 1 Satz 1 SächsEigBVO und § 13 Satz 3 SächsEigBG in Verbindung mit § 87 Absatz 2 SächsGemO. Danach dürfen von einem Eigenbetrieb nur Verfahren eingesetzt werden, die von der SAKD geprüft und zugelassen wurden.

Diese mit Blick auf Eigenbetriebe getroffene Aussage kann nach Ansicht der SAKD auf alle anderen Bereiche übertragen werden, auf die einerseits die Prüfpflicht des § 87 Absatz 2 SächsGemO anwendbar ist und in denen andererseits eine kaufmännische Finanzbuchhaltung zur Anwendung kommen kann. Dies gilt aufgrund von § 58 Absatz 2 SächsKomZG insbesondere für Zweckverbände des Freistaates Sachsen.

Die SAKD prüft gegenwärtig Programme des kameralistischen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sowie Verfahren zur Berechnung und Erhebung von Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern. Für den Bereich der kaufmännischen Finanzbuchhaltung sind noch keine Prüfgrundlagen (Prüfkriterien) vorhanden, so dass derzeit nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt die SAKD Verfahrensprüfungen in diesem Bereich durchführen wird.

Hinsichtlich der Verpflichtung zum Einsatz zertifizierter Verfahren hat das Sächsische Staatsministerium des Innern in seinem Rundschreiben vom 08.02.2001 (Az. 23b-0275.40/14) bestimmt, dass der Einsatz von Finanzverfahren, die zwar grundsätzlich unter die Prüfpflicht des § 87 Absatz 2 SächsGemO fallen, jedoch von der SAKD auf Grund fehlender Prüfgrundlagen in absehbarer Zeit nicht geprüft werden können, auch weiterhin von den Rechtsaufsichtsbehörden geduldet wird. Das Sächsische Staatsministerium des Innern wird die sächsischen Kommunen darüber hinaus rechtzeitig über die Erweiterung der Prüfbereiche der SAKD unter Setzung einer Übergangsfrist informieren.

Damit bleibt im Ergebnis festzuhalten, dass im kommunalen Bereich grundsätzlich nur kaufmännische Finanzbuchhaltungsprogramme verwendet werden dürfen, die von der SAKD geprüft und zugelassen wurden. Solange die SAKD in diesem Bereich keine Verfahrensprüfungen durchführen kann, wird jedoch der Einsatz dieser Programme durch die Rechtsaufsichtsbehörden geduldet. Das Stellen eines Prüfantrages bei der SAKD für entsprechende Finanzverfahren ist aus diesem Grund nicht notwendig und führt von Seiten der SAKD zu keinen Prüfaktivitäten.